

Merkblatt für Konsortien

gemäß der Ausschreibung über die Förderung von Innovation Challenges

vom 07.11.2022

1. Projektpartner:

An einem Verbundprojekt muss mindestens eine staatliche baden-württembergische Hochschule und ein Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen. Vom Unternehmen wird ein Handelsregisterauszug eingefordert.

Zur Projektpartnerschaft gehört, dass das beteiligte Unternehmen über die Eigenbeteiligung an den Projektkosten sowie die reine Teilnahme an den projektbegleitenden Sitzungen und des hieraus entstehenden Aufwands hinaus signifikante eigene Beiträge in Forschung und Entwicklung leistet und etwa spezielle Arbeitspakete im Rahmen des Verbundprojekts übernimmt.

Die antragstellende Hochschule übernimmt die Federführung und Koordinierung der Durchführung; bei mehreren beteiligten Hochschulen übernimmt diejenige diese Rolle, die den Gesamtantrag eingereicht hat. Es wird erwartet, dass die Hochschulen im Rahmen der Projekte die wesentlichen wissenschaftlichen Impulse geben und für die angemessene Verbreitung der Ergebnisse sorgt.

Die Hochschule wird dafür sorgen, dass das beteiligte Unternehmen durch geeignete Verträge in das Projekt eingebunden werden, um die antragsgemäße Projektdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auch auf Seiten der Verbundpartner sicherzustellen.

Die Hochschule

- wird, sofern das Projekt zur Förderung ausgewählt wird, der Adressat der Finanzierungszusage sein,
- hat die übrigen Projektpartner in geeigneter Weise in das Projekt einzubinden, um die antragsgemäße Projektdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auch auf Seiten der Verbundpartner sicherzustellen,
- ist für die Abwicklung der Förderung federführend, d.h. fordert die Mittel an, leitet die auf die anderen evtl. beteiligten Forschungseinrichtungen entfallenden Anteile an diese weiter, und
- übersendet die erforderlichen Verwendungsnachweise.

2. Charakter der Projekte:

Entsprechend der Bekanntmachung der Ausschreibung sollen die Themenstellungen der zu bearbeitenden Projekte im **vorwettbewerblichen Bereich** im Bereich „Nachhaltige Produktion und Mobilität“ liegen. Typischerweise enden solche Projekte mit einem Demonstrator und nicht mit einem (serienreifen) Prototyp.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Projekte, die marktnahe kooperative Entwicklungsvorhaben darstellen oder den Charakter einer Auftragsforschung durch die beteiligte/n Hochschule/en ohne nennenswerte FuE-Eigenleistungen der Unternehmenspartner haben, nicht gefördert werden.

3. Ergebnisse:

Für alle Projektpartner muss ein gleichrangiges Interesse am Gesamtergebnis bestehen.

Die Verbundpartner räumen sich für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Die Rechte des geistigen Eigentums an Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Unternehmen hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang diesen Unternehmen zugeordnet.

Die Rechte des geistigen Eigentums an Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Hochschule hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet.

Die im Laufe des Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Projektpartnern zur freien Verfügung (Nutzung). Insbesondere besteht für keines der an den Verbundprojekten beteiligten Unternehmen ein exklusives oder in irgendeiner Weise vorrangiges Nutzungsrecht. Die Nutzbarkeit der Ergebnisse darf nicht der Kontrolle oder der Verfügung eines einzelnen beteiligten Unternehmens unterliegen.

Wenn beteiligte Unternehmen über die sich im Rahmen des jeweiligen Verbundprojekts ergebenden geistigen Eigentumsrechte allein verfügen wollen, müssen sie an die federführende Forschungseinrichtung ein marktübliches Entgelt entrichten; dabei sind die Eigenleistungen des jeweiligen Unternehmens und die Höhe der Kosten der Forschungseinrichtung einschließlich der erhaltenen Projektförderungsmittel zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse des Projekts müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Projekts durch gemeinsame Veröffentlichungen und in anderer geeigneter Form nutzbar gemacht werden. Dabei ist insbesondere der Zielgruppe kleiner und mittlerer Unternehmen besondere Bedeutung zuzumessen.

Bei der Bemessung des Benutzungsentgelts ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten, auf denen die Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse beruhen, mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Weist der Dritte nach, dass er ein Benutzungsrecht in angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen nicht erhalten kann, ist die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde berechtigt, nach Anhörung der Projektpartner aufgrund des Benutzungsrechtes dem Dritten ein dem vorstehenden Benutzungsrecht entsprechendes Unterbenutzungsrecht zu erteilen.

Nach Beendigung des Projekts ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vorzulegen.